

Corona-Krise – Informationen für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen

Stand 22. März 2022

1. Projektbeiträge (Förderbeitrag auf Gesuch hin)

A) Verschiebung von Anlässen oder Projekten

Verschiebungen von Kulturprojekten aufgrund der Corona-Pandemie sind der Kulturabteilung mitzuteilen (bitte per E-Mail an: jan.miluska@thun.ch). Gesprochene Förderbeiträge bleiben grundsätzlich bestehen.

Regulär werden zeitlich befristete Projekte jeweils einmalig gefördert. Bei der Verschiebung von Projekten entstehen jedoch oftmals Mehrkosten (wie z.B. allfällig bezahlte Gagen, Werbung, gebuchte Reisen). Um einen Beitrag an die Kosten zu beantragen, die für die ursprünglich geplante Durchführung angefallen sind, ist wie bei abgesagten Anlässen oder Projekten vorzugehen (siehe Abschnitt B unten).

Für Förderbeiträge an die Durchführung des Projekts / der Veranstaltung am Verschiebedatum ist ein neues Gesuch zu stellen. Es gelten die regulären Förderkriterien und Fristen.

B) Abgesagte Anlässe oder Projekte

Wenn immer möglich sollen Veranstaltungen verschoben werden, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt doch noch regulär fürs Publikum durchgeführt werden können. Ist dies jedoch nicht möglich, gelten folgende Bestimmungen: Gesprochene Förderbeiträge werden in der Regel bei Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, ausbezahlt. Voraussetzung ist das Vorlegen einer Schlussabrechnung gemäss der eingereichten Budgetstruktur, in welcher die bereits getätigten / verpflichteten Aufwände erfasst sind. Musste ein Teil des umfassenden Programms oder einer Tournee abgesagt werden, ist dies auszuweisen und die Schlussabrechnung entsprechend aufzuschlüsseln. Die Kulturabteilung der Stadt Thun behält sich vor, Förderbeiträge aufgrund der Schlussabrechnung anteilmässig zu kürzen.

C) Ausstehende Förderentscheide

Bei Gesuchen um einen Förderbeitrag, bei denen der Entscheid noch ausstehend ist und die zu einem Zeitpunkt eingereicht wurden, als die Veranstalter noch davon ausgehen konnten, dass ihre Veranstaltung durchgeführt wird, gilt folgende Regelung: Falls das Projekt zwischenzeitlich abgesagt wurde, prüft die Kulturabteilung der Stadt Thun trotzdem die Möglichkeit einer Beitragsprechung, falls bereits Umsetzungskosten entstanden sind. Um dies beurteilen zu können, muss ein aktualisiertes Budget nachgereicht werden.

D) Bevorstehende Gesuchseingabe

Gesuche um Projektbeiträge werden wie bisher geprüft (bitte beachten Sie die [Eingabetermine](#)). Veranstalter und Kulturschaffende werden um Angaben allfälliger Absagen / Verschiebungen sowie aktualisierte Budgets und Finanzierungspläne gebeten. Zudem ist die Kulturabteilung regelmässig über die Aktualisierung zu informieren.

2. Institutionen mit Leistungsvertrag und Veranstalter mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen

In den Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor vom 20. März 2020 (Stand am 21. Mai 2020) hält der Bundesrat fest, dass er davon ausgeht, dass die vereinbarten Subventionen an Kulturinstitutionen von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden, auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können. Die Kulturabteilung der Stadt Thun orientiert sich an dieser Vorgabe. Damit soll die Liquidität der Institutionen sichergestellt werden. Beiträge der Stadt, die aufgrund weggefallener Ausgaben oder aufgrund der zugesprochenen Unterstützungsleistungen von Versicherungen, Bund und Kantonen jedoch nicht beansprucht werden, sind anteilmässig zurückzuerstatten. Von den Kulturinstitutionen wird erwartet, dass sie alles unternehmen, um die Kosten, die durch die aussergewöhnliche Situation entstehen, möglichst tief zu halten (Schadenminderung) und die vorhandenen Hilfeleistungen des Bundes (z.B. [Kurzarbeit](#)) in Anspruch nehmen.

Kulturelle Veranstalter mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen, die ihr Angebot wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant erbringen können, werden analog den Institutionen mit Leistungsvertrag behandelt. Es gelten die gleichen Erwartungen betreffend Schadenminderung.

Kurzarbeitsentschädigung

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern stellt weiterführende Informationen und Anmeldeformulare zum Thema [Kurzarbeit](#) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zur Verfügung.

3. Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen, Selbständigerwerbende und Freischaffende sowie Nothilfe für Selbständigerwerbende und Freischaffende und Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich (Dachverbände)

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern. Die spezifischen Massnahmen für den Kultursektor sind in der [Covid-19-Kulturverordnung](#) geregelt. Die Massnahmen gelten aktuell bis zum 31. Dezember 2022.

Der Bundesrat hat per 17. Februar 2022 fast alle Massnahmen gegen die Coronapandemie aufgehoben. Damit fallen auch die Einschränkungen für kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen (Zertifikatspflicht, Maskenpflicht usw.) weg.

Ausfallentschädigungen können beim **Amt für Kultur des Kantons Bern** beantragt werden. Für den Schadenszeitraum Januar bis April 2022 werden weiterhin Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Kulturverordnung ausgerichtet. Eingabefrist für entsprechende Gesuche ist der 31. Mai 2022.

nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen mit statutarischem Sitz
im Kanton Bern

- [Ausfallentschädigungen](#)
für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte, Betriebsschliessungen
sowie Kosten für die Umsetzung von Schutzmassnahmen.

Fristen:

- Gesuche für finanzielle Schäden im Zeitraum **1. Januar bis 30. April 2022** sind
rückwirkend, spätestens bis am **31. Mai 2022** einzugeben.

Die Termine und Fristen sind verbindlich (Verwirkungsfristen). Verspätet oder zu früh
angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.

[Förderung von Transformationsprojekten](#)

Projekte zur Publikumsrückgewinnung oder für Projekte zur strukturellen Anpassung an die
neuen, durch die Epidemie entstandenen Gegebenheiten.

Gesuche um **Transformationsprojekte** können laufend eingegeben werden.

Der Kanton sammelt die laufend eingehenden Gesuche und nimmt periodisch eine
Beurteilung der eingegangenen Gesuche vor.

Es dauert *mindestens zwei Monate*, bis eine Zu- oder Absage vorliegt. Die Gesuche sind
deshalb **bis spätestens 30. September 2022 (Verwirkungsfrist) einzureichen**.

Das Projekt muss bis zum 31. Oktober 2023 abgeschlossen sein.

B. Selbständigerwerbende und Freischaffende im Kulturbereich

mit Wohnsitz im Kanton Bern

- [Ausfallentschädigungen](#)
Selbständigerwerbende Kulturschaffende und auch Freischaffende können für abgesagte
oder verschobene Veranstaltungen und Projekte sowie betriebliche Einschränkungen
Ausfallentschädigungen geltend machen. Gesuche können auf dem [elektronischen
Eingabeportal](#) der kantonalen Kulturförderung eingereicht werden.
Der Bundesrat hat per 17. Februar 2022 fast alle Massnahmen gegen die
Coronapandemie aufgehoben. Damit fallen auch die Einschränkungen für kulturelle
Aktivitäten und Veranstaltungen (Zertifikatspflicht, Maskenpflicht usw.) weg.

Fristen:

- Gesuche für finanzielle Schäden im Zeitraum **1. Januar bis 30. April 2022** sind
rückwirkend, spätestens bis am **31. Mai 2022** einzugeben.

Die Termine und Fristen sind verbindlich (Verwirkungsfristen). Verspätet oder zu früh
angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.

- [Weitere Informationen beim Amt für Kultur des Kantons Bern.](#)

- **Nothilfe für Kulturschaffende durch [Suisseculture Sociale](#)**
Nothilfebeitrag zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten

C. Kulturvereinen im Laienbereich

Kulturvereine im Laienbereich wenden sich zur Entschädigung finanzieller Einbussen im Zusammenhang mit Veranstaltungen weiterhin an die zuständigen Dachverbände.

Generelle Geltungsfristen

Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie die Entschädigungen für Kulturvereine im Laienbereich werden nur solange berücksichtigt, wie behördliche Einschränkungen gelten. Sobald sämtliche Einschränkungen - darunter auch die Zertifikatspflicht - aufgehoben werden, laufen die Entschädigungen nach Ablauf einer Übergangsfrist aus. Hingegen werden die Nothilfe an Kulturschaffende sowie die Beiträge an die Transformationsprojekte unabhängig von einem allfälligen Wegfall von behördlichen Einschränkungen bis Ende 2022 ausgerichtet.